

Vertragsnaturschutz
Erläuterungen des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz,
Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein
zum Vertragsmuster „Halligprogramm“

Die Halligen sind als Lebens- und Arbeitsraum im Interesse eines großflächigen Küstenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu erhalten. Dazu ist es erforderlich, den auf den Halligen wirtschaftenden Landwirten eine ausreichende Existenzgrundlage zu schaffen. Das Land Schleswig-Holstein hat deshalb im Juli 1986 das Programm zur Sicherung und Verbesserung der Erwerbsquellen der Halligbevölkerung im Rahmen der Landschaftspflege und Landwirtschaft, des Küstenschutzes und des Fremdenverkehrs (Halligprogramm) verabschiedet, welches modifiziert im Rahmen des Vertragsnaturschutzes weitergeführt wird. Die Halligen spielen eine wichtige Rolle für den großflächigen Küstenschutz, vor allem im Zuge des Hochwasser- und Erosionsschutzes der Festlandküste. Die Halligen repräsentieren viele ökologische und kulturelle Besonderheiten. Das artenreiche Salzgrünland auf den Halligen, das durch Kleinstrukturen wie Pütten, Prielen, mäandrierenden Gräben und Grüppen sowie ungenutzten Flächenanteilen gegliedert ist, soll erhalten bleiben, um damit die durch Salzwasser und Überflutungen geprägten Lebensräume von Küstenvögeln, Gänsen und anderen Tier- und Pflanzenarten zu bewahren.

| | |
|--|---|
| <p>Die wichtigsten Auflagen: Das Halligprogramm ist aufgeteilt in die Bausteine:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftungsentgelt; ○ Mähzuschuss¹; ○ Gänseduldungszuschlag; ○ Prämie für natürlich belassene Salzwiesen¹. <p>Das Vertragsmuster wird für die landwirtschaftlichen Flächen auf den Halligen Gröde, Hooge, Langeneß, Nordstrandischmoor, Oland angeboten; für die Halligen Süderoog und Südfall wird das Bewirtschaftungsentgelt und der Gänseduldungszuschuss angeboten.</p> <p><u>Bewirtschaftungsentgelt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Halligspezifische Mindest- und Maximalbesatzstärke gemäß Richtlinie; ○ Einhaltung Mindestbesatz vom 01.06. bis zum 31.08.; ○ Aufhebung Obergrenzen für Rinder und Schafe ab 16.07.; ○ Einbeziehung von mindestens 90 % der auf der Hallig gelegenen landwirtschaftlichen Fläche; ○ Weideabtrieb: 15.11.; ○ Halligtypische Entwässerung, keine Verfüllung von Bodensenken und Mäandern; ○ Nur organische Düngung im Zeitraum 01.04. bis 30.06. möglich; ○ Keine flächenhafte Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln, nur zur Einzelpflanzenbekämpfung von Stumpflättrigem Ampfer oder Großer Brennessel erlaubt. | <p><u>Mähzuschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Mahd ab dem 01.07.; ○ Mahd auf max. 50 % der Hallig-Betriebsfläche <p><u>Gänseduldungszuschlag:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Für die ganzjährige Duldung der Nahrungsaufnahme von Gänsen, Schwänen und Enten. <p><u>Prämie für natürlich belassene Salzwiesen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Max. 20 % (für Fortführung alter Brachen, auch höherer Anteil möglich); ○ Flächenwechsel erfolgt nach 1 bis 2 Jahren nach Rücksprache mit der Ortskommission (Sonderregelung für alte Brachen); ○ Keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln oder Düngemitteln. <p>Ausgleichszahlung:² Das Land zahlt folgende Ausgleichszahlungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Bewirtschaftungsentgelt³: 250 € / Hektar ○ Mähzuschuss: 170 € / Hektar ○ Gänseduldungszuschuss: 130 € / Hektar ○ Salzwiesenprämie⁴: 450 € / Hektar <p>Vertragsdauer: <i>Der Vertrag wird für die Dauer von 5 Jahren geschlossen. Angestrebt wird eine kontinuierliche Verlängerung der Verträge jeweils um 5 Jahre im Sinne eines nachhaltigen freiwilligen Naturschutzes.</i></p> |
|--|---|

Zusätzliche Hinweise:

Über die im Einzelnen in den Verträgen für bestimmte Flächen vereinbarten Bewirtschaftungsbeschränkungen hinaus, sind im gesamten Betrieb die Anforderungen der Konditionalität und die Grundanforderungen für die Anwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln einzuhalten.

¹ Gilt nicht für die Halligen Süderoog und Südfall.

² GAK-Finanzierung (Bundesanteil 60%).

³ In Kombination mit Ökolandbau Reduzierung der Ausgleichszahlung um 170 € / Hektar.

⁴ Keine Ausgleichszahlung im Bereich Ökolandbau möglich.

Anlage: Besatzstärkevorgaben im Halligprogramm

Die Berechnung der Besatzstärke erfolgt zum 1. Juni. Kälber, die nach dem 1. März eines jeden Jahres geboren werden, werden nicht mit angerechnet.

| Hallig | Mindestbesatzstärke | Höchstbesatzstärke |
|--------------------|----------------------------|---------------------------|
| Gröde | 0,28 GVE/ ha | 0,7 GVE/ ha |
| Hooge | 0,56 GVE/ ha | 1,4 GVE/ ha |
| Langeneß | 0,44 GVE/ ha | 1,1 GVE/ ha |
| Nordstrandischmoor | 0,36 GVE/ ha | 0,9 GVE/ ha |
| Oland | 0,60 GVE/ ha | 1,5 GVE/ ha |
| Südfall | 0,48 GVE/ ha | 1,2 GVE/ ha |
| Süderoog | 0,20 GVE/ ha | 0,5 GVE/ ha |

Für die Umrechnung von Kühen, sonstigen Rindern und Pferden in Großvieheinheiten wird folgender Umrechnungsschlüssel angewandt:

- Kühe und Rinder von mehr als 2 Jahren: 1,0 GVE
- Rinder von mehr als 6 Monaten bis 2 Jahre: 0,6 GVE
- Pferde und Ponys ab 6 Monaten: 1,0 GVE
- Kälber und Jungvieh unter 6 Monaten: 0,4 GVE
- 3 Schafböcke/Mutterschafe einschließlich deren säugender Lämmer 1,0 GVE
 - weitere Schafe 0,15GVE.

Der Anteil von Pferden und Ponys an der Gesamt-Besatzstärke darf maximal 50 % der tatsächlichen Besatzstärke betragen. Sofern hiervon abgewichen werden soll, ist zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbH einzuholen.

Die Mindestbesatzstärke darf im Zeitraum vom 1. Juni bis 31. August nicht unterschritten werden. Sofern die Mindestbesatzstärke aus besonderen Gründen unterschritten werden muss, ist zuvor die schriftliche Zustimmung der Landgesellschaft einzuholen; bei der Entscheidung können auch außergewöhnliche Witterungsverläufe und massive Gänsefraßschäden, die zu einer erheblichen Verknappung der Grünlandaufwüchse führen, berücksichtigt werden. Bei einer Reduzierung aufgrund von Gänsefraßschäden kann kein Mähzuschuss gewährt werden.

Ab 16. Juli kann die halligspezifische Höchstbesatzstärke überschritten werden.